



Was ist humanitäres Völkerrecht?

Was ist das humanitäre Völkerrecht?

Das humanitäre Völkerrecht ist eine Zusammensetzung von Regeln, die - aus humanitären Gründen - darauf abzielen, die *Auswirkungen von bewaffneten Konflikten zu verringern*. Es schützt diejenigen, die an den Kampfhandlungen nicht oder nicht mehr teilnehmen und schränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung ein. Das humanitäre Völkerrecht (kurz "HVR") wird auch als "Kriegsrecht" und "Recht des bewaffneten Konfliktes" bezeichnet.

Woher kommt das humanitäre Völkerrecht?

Das humanitäre Völkerrecht ist Teil des Völkerrechts. Dieses regelt zwischenstaatliche Beziehungen. Das Völkerrecht findet sich in Abkommen, die zwischen Staaten getroffen werden – oft tragen sie die Bezeichnung "Vertrag" oder "Konvention" – und in allgemeinen Grundsätzen und Praktiken, die die Vertragsstaaten als rechtsverbindlich annehmen. Die Ursprünge des humanitären Völkerrechts gehen auf Kodizes und Regeln von Religionen und Kulturen der ganzen Welt zurück. Die moderne Entwicklung des Völkerrechts begann im 19. Jahrhundert. Seit damals haben die Staaten, von den bitteren Erfahrungen moderner Kriegsführung geprägt, einer Reihe von praktischen Regeln zugestimmt. Diese Regeln stellen ein vorsichtiges Gleichgewicht zwischen humanitären Anliegen und militärischen Bedürfnissen der Vertragsstaaten dar. In dem Maß, wie die internationale Staatengemeinschaft gewachsen ist, ist auch die Zahl der Staaten auf der ganzen Welt gestiegen, die ihren Beitrag zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts leisten. Heute kann es

es als ein weltweites Rechtssystem angesehen werden.

Wo findet man humanitäres Völkerrecht?

Ein Großteil des humanitären Völkerrechts findet sich in den vier Genfer Abkommen von 1949. *Nahezu jeder Staat der Welt hat sich den Abkommen verpflichtet erklärt*. In zwei zusätzlichen Vereinbarungen wurden die Abkommen weiterentwickelt und ergänzt – den Zusatzprotokollen von 1977.

Es gibt auch einige Abkommen, die den Gebrauch von bestimmten Waffen und Militärtaktiken verbieten. Dazu gehören die Haager Abkommen von 1907, die Konvention über biologische Waffen von 1972, die Konvention über konventionelle Waffen von 1980 und die Konvention über chemische Waffen von 1993. Die Haager Konvention von 1954 beinhaltet den Schutz von kulturellem Eigentum in bewaffneten Konflikten.

Viele Regeln des humanitären Völkerrechts werden heute als Gewohnheitsrecht angenommen - das heißt als allgemeine Regeln, die für alle Vertragsstaaten gelten.

Welche Bereiche umfaßt das humanitäre Völkerrecht?

Das humanitäre Völkerrecht umfaßt zwei Bereiche:

1. Den **Schutz** jener Personen, die nicht oder nicht mehr an einer Kampfhandlung teilnehmen.
2. Einschränkungen in bezug auf die **Mittel der Kriegsführung**, insbesondere Waffen und **Kriegsmethoden**, wie z.B. Militärtaktiken.

Was bedeutet Schutz?

Das humanitäre Völkerrecht **schützt** jene Personen, die nicht an den Kampfhandlungen teil-

nehmen, wie z.B. Zivilpersonen und Sanitäts- und Seelsorgepersonal. Es schützt auch diejenigen, die nicht mehr an den Kämpfen teilnehmen, z.B. Verwundete, Schiffsbrüchige, Kranke oder Kriegsgefangene.

Geschützte Personen dürfen nicht angegriffen werden. Sie müssen von körperlichem Mißbrauch und entwürdigender Behandlung ferngehalten werden. Die Verwundeten und Kranken müssen geborgen und gepflegt werden. Für Kriegsgefangene und in Haft befindliche Personen gibt es detaillierte Bestimmungen, die auch Regeln für die Nahrungsversorgung und Unterbringung sowie grundlegende rechtliche Garantien enthalten.

Gewisse Orte und Objekte wie Krankenhäuser und Sanitätsfahrzeuge sind ebenfalls geschützt und dürfen nicht angegriffen werden. Das humanitäre Völkerrecht definiert eine Reihe von klar erkennbaren Kenn- und Schutzzeichen, die zur Identifizierung von geschützten Personen und Orten verwendet werden können. Zu diesen Zeichen gehören das **rote Kreuz** und der **rote Halbmond**.

Welche Einschränkungen in bezug auf Waffen und Methoden gibt es?

Das humanitäre Völkerrecht verbietet alle **Mittel und Methoden der Kriegsführung**, die:

- a) nicht zwischen Kampfhandelnden und nicht an den Feindseligkeiten teilnehmenden Personen, z.B. Zivilpersonen, unterscheiden;
- b) überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid verursachen;
- c) der Umwelt schwere Schäden oder Langzeitschäden zufügen.

Das humanitäre Völkerrecht hat daher den Gebrauch vieler Waffen verboten, darunter explosiver Geschosse, chemischer und bio-

logischer Waffen und blindmachender Laserwaffen.

Wann gilt das humanitäre Völkerrecht?

Das humanitäre Völkerrecht gilt nur für bewaffnete Konflikte. Interne Unruhen wie z.B. einzelne Gewaltakte sind darin nicht berücksichtigt. Es regelt auch nicht, ob ein Staat Gewalt anwenden darf: dies wird von einem wichtigen, aber anderen Teil des Völkerrechts geregelt und ist in der Satzung der Vereinten Nationen enthalten. Das humanitäre Völkerrecht tritt erst mit dem Ausbrechen eines Konflikts in Kraft und gilt gleichermaßen für beide Seiten, unabhängig davon, wer mit den Kampfhandlungen begann.

Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen **internationalen** und **internen bewaffneten Konflikten**. Internationale bewaffnete Konflikte sind solche, in die mindestens zwei Staaten verwickelt sind. Sie sind einer Reihe von Regeln unterworfen, darunter jenen der vier Genfer Abkommen und ihres ersten Zusatzprotokolls. Eine kleinere Anzahl von Regeln gilt für interne bewaffnete Konflikte - besonders jene, die in Artikel 3 jeder der vier Genfer Abkommen und im zweiten Zusatzprotokoll festgehalten sind. Jedoch müssen in einem internen bewaffneten Kon-

flikt alle Seiten das humanitäre Völkerrecht einhalten.

Es ist wichtig, zwischen humanitärem Völkerrecht und den **Menschenrechten** zu unterscheiden. Zwar handelt es sich um vergleichbare Regeln, doch diese beiden Gesetzessammlungen haben sich gesondert entwickelt und sind in verschiedenen Verträgen enthalten. Insbesondere gelten die Menschenrechte, im Unterschied zum humanitären Völkerrecht, in Friedenszeiten, und viele ihrer Bestimmungen können in einem bewaffneten Konflikt ausgesetzt werden.

Funktioniert das humanitäre Völkerrecht eigentlich?

Leider gibt es weltweit zahllose Beispiele für Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Immer häufiger sind die Opfer der Kriegshandlungen Zivilpersonen. Trotzdem gibt es wichtige Fälle, in denen das humanitäre Völkerrecht beim Schutz von Zivilpersonen, Gefangenen, Kranken und Verwundeten und bei der Beschränkung im Gebrauch von barbarischen Waffen viel bewirkt hat. Wenn man bedenkt, daß es in Zeiten extremer seelischer Leiden gilt, wird die Anwendung des humanitären Völkerrechts immer sehr schwierig sein - seine wirk-

same Anwendung bleibt aber ein vordringliches Anliegen.

Eine Reihe von Maßnahmen sollen die Einhaltung des humanitären Völkerrechts fördern. Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, ihre Streitkräfte und die Öffentlichkeit über die Regeln des humanitären Völkerrechts zu informieren. Sie müssen alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verhüten und nötigenfalls ahnden. Insbesondere müssen sie Gesetze erlassen, die die Ahndung der schwerwiegendsten Verstöße gegen die Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle, die als **Kriegsverbrechen** angesehen werden, regeln. Auf internationaler Ebene wurden ebenfalls Maßnahmen ergriffen. Es wurden Tribunale eingerichtet, um Verbrechen zu ahnden, die kürzlich in zwei Konflikten begangen wurden, und derzeit überlegt man die Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes, der Kriegsverbrechen bestrafen kann.

Sei es über Regierungen und Organisationen oder als Einzelpersonen, wir alle können einen wichtigen Beitrag zur Anwendung des humanitären Völkerrechts leisten.

Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Vom Recht zur Tat

Das humanitäre Völkerrecht, auch als Kriegsrecht bezeichnet, stellt detaillierte Regeln auf, die die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten begrenzen sollen. Im speziellen schützt es die Personen, die nicht oder nicht mehr an den Kampfhandlungen teilnehmen und erlegt Beschränkungen der Mittel und Methoden der Kriegsführung auf. Das humanitäre Recht ist eine allgemeine Regelsammlung. Seine Hauptdokumente wurden von nahezu allen Staaten der Welt anerkannt. Jedoch die Einhaltung dieser Dokumente ist erst ein erster Schritt. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um das humanitäre Recht umzusetzen - um die Regeln in Taten zu verwandeln.

Was bedeutet Umsetzung?

Die Umsetzung umfaßt alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Regeln des humanitären Völkerrechts voll anerkannt werden. Allerdings reicht es nicht aus, diese erst Regeln anzuwenden, wenn Kampfhandlungen einsetzen. Es gibt auch Maßnahmen, die außerhalb der Konfliktgebiete und in Friedenszeiten genauso wie in Kriegszeiten angewendet werden müssen. Diese Maßnahmen sind nötig, um zu garantieren, daß

- alle Menschen, sowohl Zivilpersonen als auch Militär, mit den Regeln des humanitären Völkerrechts vertraut sind;
- die für die Anwendung des humanitären Völkerrechts erforderlichen Strukturen, administrativen Vorkehrungen und Personal zur Stelle sind;
- Verletzungen des humanitären Völkerrechts verhindert und nötigenfalls geahndet werden.

Solche Maßnahmen sind wesentlich, um für die wirksame Anwendung des humanitären Völkerrechts zu sorgen.

Wer soll umsetzen?

Alle **Vertragsstaaten** haben die klare Verpflichtung, Maßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu beschließen und

anzuwenden. Diese Maßnahmen müssen möglicherweise von einem oder mehreren Ministerien, der Legislative, den Gerichten, dem Heer oder anderen Staatsorganen ergriffen werden. Eine Rolle spielen könnten auch Berufsvereinigungen und Bildungseinrichtungen, freiwillige Organisationen und die Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft.

Auch auf **internationaler Ebene** gibt es Maßnahmen gegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Eine internationale Ermittlungskommission wurde eingerichtet, und die Vertragsstaaten sind aufgerufen, ihre Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Tribunale zur Behandlung von Verstößen in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien wurden eingesetzt, und die Einrichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs ist in Diskussion. Jedoch liegt die Hauptverantwortung der effektiven Umsetzung des humanitären Völkerrechts bei den Vertragsstaaten. Es liegt an ihnen, vor allem Maßnahmen auf **nationaler Ebene** zu setzen.

Was ist zu tun?

Das humanitäre Völkerrecht - insbesondere die **Genfer Abkommen von 1949** mit ihren **Zusatzprotokollen von 1977** und das **Haager Abkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut** - stellt eine Reihe von Maßnahmen auf, die befolgt werden müssen. Die Hauptmaßnahmen sind:

1. die Anfertigung nationaler Übersetzungen der Abkommen und Protokolle;
2. die bestmögliche Verbreitung der Abkommens- und Protokolltexte - sowohl unter den Streitkräften als auch allgemein;
3. die Unterdrückung jeglicher Verstöße gegen die Abkommen und Protokolle und

insbesondere die Verabschiedung von Strafgesetzen zur Ahndung von Kriegsverbrechen;

4. die Sicherstellung, daß die Personen und Orte, die durch die Abkommen und Protokolle geschützt sind, ordentlich identifiziert, lokalisiert und geschützt werden.;
5. das Setzen von Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs des roten Kreuzes, roten Halbmondes und von Logos, die für die Abkommen und Protokolle vorgesehen sind;
6. die Gewährleistung des Schutzes der grundlegenden und verfahrensrechtlichen Garantien in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;
7. die Ernennung und Ausbildung von Fachpersonal für humanitäres Völkerrecht, einschließlich Rechtsberatern in den Streitkräften;
8. die Gewährleistung der Errichtung und/oder Regelung von:
 - nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und anderen freiwilligen Hilfsorganisationen
 - Zivilschutzorganisationen
 - nationalen Auskunftsbüros;
9. die Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts bei der Wahl von militärischen Zielen und bei der Entwicklung und Anwendung von Waffen und Militärtaktiken;
10. je nach Bedarf die Errichtung von Krankenhauszonen, neutralen Zonen, Sicherheitszonen und entmilitarisierten Zonen.

Die Bestimmungen der Abkommen und Protokolle, die diese Maßnahmen abdecken, sind in der untenstehenden Liste zusammengestellt.

Für einige dieser Maßnahmen ist ein Beschluß per Gesetz oder Vorschrift notwendig. Andere erfordern möglicherweise die Entwicklung von Bildungsprogrammen, die Rekrutierung

und/oder die Ausbildung von Personal, die Vorbereitung von Ausweiskarten und anderen Materialien, die Einrichtung von Spezialstrukturen oder -einheiten und die Einführung der Planungs- und Verwaltungsprozesse. All diese Maßnahmen sind wesentlich für die Gewährleistung der effektiven Umsetzung des humanitären Völkerrechts.

Wie können diese Maßnahmen erreicht werden?

Sorgfältiges Planen und regelmäßige Konsultation ist der Schlüssel zur Sicherstellung effektiver Umsetzung. Viele

Vertragsstaaten haben **nationale Komitees zum humanitären Völkerrecht** oder ähnliche Institutionen eingerichtet, die Regierungsbehörden, nationale Organisationen, Berufsvereinigungen und andere Verantwortungsträger oder Experten im Bereich der Umsetzung vereinigen. Solche Institutionen werden allgemein als effizientes und wertvolles Mittel zur Förderung der nationalen Umsetzung angesehen. In einigen Ländern können die **Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften** ebenfalls Unterstützung im Bereich der Umsetzung anbieten.

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** steht mit seinem "Advisory Service on International Humanitarian Law" zur Verfügung, die Regierungen über nationale Umsetzung zu beraten und mit Dokumentationen zu versorgen. Es kann durch die nächstgelegene IKRK-Delegation oder unter folgender Adresse kontaktiert werden:

International Committee of the Red Cross
Advisory Service on International Humanitarian Law
19, Avenue de la Paix
CH-1202 Genève
Tel: (022) 734 60 01
Telex: 414 226 CCR CH
Fax: (022) 733 20 57

SCHLÜSSELARTIKEL, FÜR DIE NATIONALE UMSETZUNGSMAßNAHMEN ERFORDERLICH SIND

	Genfer Abkommen				Zusatzprotokoll		Haager Konvention
	I	II	III	IV	I	II	
Übersetzung	48	49	41, 128	99, 145	84		26
Verbreitung und Ausbildung	47	48	41, 127	99, 144	80, 82-83, 87	19	25
Verletzungen							
- allgemein	49-50	50-53	129-132	146-149	85-91		28
- Kriegsverbrechen	49-50	50-51	128-129	146-147	11, 85-89		
- Schadenersatz					91		
Schutz							
- Sanitäts- und Seelsorgepersonal	40, 41	41, 42		20	15, 18		
- ortsfeste Einrichtungen und bewegliche Einheiten des Sanitätsdienstes	19, 36, 39, 42-44	22, 24-27, 39, 41, 43		18, 21-22	12, 18, 23, Anhang I	12	
- verfahrensrechtliche Garantien			5, 15-17, 41, 82-90, 95-108	31-33, 35, 37, 43, 64-78, 99-101, 117-126	11, 44-45, 75-77	4-6	
- Kulturgut					53	16	3, 10, 12, 17
- gefährliche Kräfte					56	15	
- Ausweiskarten	40, 41, Anhang II	42, Anhang	17, Anhang IV	20	79, Anhang I		
- andere Karten			70-71, 120, Anhang IV	106-107, Anhang III			
Verwendung/Mißbrauch von Zeichen und Bezeichnungen	44, 53-54	43-45			18, 37-39, 56, 66, Anhang I	12	6, 10, 17
grundlegende Garantien	3, 12	3, 12	3, 13-17	3, 27-34	11, 75-77	4-6	
Experten und Berater							
- Fachpersonal					6		25-27
- Rechtsberater					82		
Organisationen							
- Nationale Gesellschaften	26, 44			63	81	18	
- Zivilschutz				63	61-67		
- Auskunftsbüros			122-124	136-141			
- gemischte ärztliche Ausschüsse			112, Anhang II				
Militärplanung							
- Waffen/Methoden					36		
- militärische Ziele					56, 58		
Geschützte Zonen und Orte	23, Anhang I			14, 15	60, Anhang I		

Zusätzlich zur Gewährleistung der Einhaltung der humanitären Völkerrechtsbestimmungen in Konfliktgebieten oder besetzten Gebieten ist es für die Vertragsstaaten erforderlich, eine Reihe von legislativen, regulativen und administrativen Maßnahmen zu setzen. Die meisten dieser Maßnahmen müssen sowohl in Friedens- als auch in Konfliktzeiten angewendet oder vorbereitet werden.

Der Schutz des Rotkreuz- / Rothalbmondzeichens

Das rote Kreuz und der rote Halbmond auf weißem Hintergrund sind zwei der wenigen Symbole, die man weltweit sofort erkennt. Obwohl sie ursprünglich geschaffen worden waren, um die medizinische Versorgung von Streitkräften zu kennzeichnen und Kranke und Verwundete zu schützen, repräsentieren diese Zeichen mittlerweile unparteiische humanitäre Hilfeleistung für Leidende. Alleine die Tatsache, daß eine Person, Organisation oder Firma in humanitärer Hilfe involviert ist oder mit dieser in Verbindung gesetzt werde möchte, berechtigt sie aber noch nicht, das rote Kreuz oder den roten Halbmond für ihre Bemühungen einzusetzen. Die Verwendung der Zeichen ist in den Genfer Abkommen von 1949, deren Zusatzprotokollen von 1977 und in der nationalen Gesetzgebung der betreffenden Vertragsstaaten geregelt.

Der Schutz des Zeichens unter den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen

Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle setzen fest, daß das rote Kreuz und der rote Halbmond völkerrechtlich geschützte Zeichen sind. Diese Bestimmungen definieren die Personen und Einrichtungen, die die Zeichen verwenden und die Zwecke, für welche sie eingesetzt werden dürfen. Ihre Verwendung ist für alle Zeiten geregelt, sowohl für Friedenszeiten als auch für Zeiten bewaffneter Konflikte. Jegliche unberechtigte Verwendung der Zeichen ist verboten.

Im allgemeinen kann das Zeichen dazu berechtigen, die Sanitätsdienste der Streitkräfte und, in Kriegszeiten, Zivilkrankenhäuser zu schützen. Es wird auch von den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, deren Internationaler Föderation und

vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz verwendet.

Innerstaatliche Maßnahmen zur Regelung der Verwendung des Zeichens und zum Schutz vor Mißbrauch

Verantwortlich für die Genehmigung der Verwendung des Rotkreuz- oder Rothalbmondzeichens ist der Staat, der im Einklang mit den Genfer Abkommen und Protokollen ihre Verwendung regeln muß. Um den Gebrauch der Zeichen wirksam zu kontrollieren, muß ein Staat interne Maßnahmen treffen, die folgendes regeln:

- Identifizierung und Definition des (der) anerkannten und geschützten Zeichen(s)
- die zuständige nationale Behörde zur Regelung der Verwendung der Zeichen
- die Rechtspersonlichkeiten, die die Zeichen verwenden dürfen
- die Arten der Verwendung, für die Erlaubnis erteilt wird

Zusätzlich muß der Staat nationale Gesetze erlassen, die den nicht berechtigten Gebrauch der Zeichen jederzeit verbieten und ahnden. Diese Gesetzgebung muß für alle Arten des persönlichen und kommerziellen Gebrauchs gelten und Nachahmungen oder mit dem roten Kreuz oder roten Halbmond verwechselbare Designs verbieten.

Es ist von grundlegender Bedeutung, daß die Maßnahmen zum Schutz vor Mißbrauch auch für die Mitglieder der Streitkräfte gelten. Die Verwendung des Zeichens, um Kombattanten oder militärische Ausrüstung zu verstecken oder unterzubringen (d.h. Heimtücke) ist ein Kriegsverbrechen. Kleinere Verstöße müssen ebenfalls geahndet werden.

Dem Mißbrauch des Zeichens wird nicht allein durch Strafe oder regulative Maßnahmen entgegen gewirkt. Ein Staat sollte auch die

Öffentlichkeit, die Wirtschaft und den medizinischen Sektor über den richtigen Gebrauch der Zeichen informieren.

Die Notwendigkeit des Schutzes der Zeichen

Das rote Kreuz und der rote Halbmond sind Zeichen, die vom humanitären Völkerrecht anerkannt und geschützt werden. Die Anwendung von innerstaatlichen Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Einhaltung ist ein grundlegender Schritt zur Wahrung der Unparteilichkeit, die mit der Bereitstellung humanitärer Hilfe verbunden wird. Folglich werden Betreuung und Schutz der Hilfeempfänger verbessert. Verabsäumt ein Staat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, so kann dies zum Mißbrauch der Zeichen führen und die Achtung und das Vertrauen, das sie genießen, schmälern. Darüber hinaus kann das Versäumnis, den Mißbrauch in Friedenszeiten zu unterdrücken, zu einem Mißbrauch während eines bewaffneten Konflikts beitragen. Das wird den Wert als Schutzzeichen mindern, das Leben derer gefährden, die die Zeichen rechtmäßig verwenden und die Versorgung und Beschützung der Zivilbevölkerung und der Kombattanten gleichermaßen gefährden.

Weitere Informationen

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat eine Broschüre herausgegeben, in der die Bedeutung und die rechtmäßige Verwendung der Zeichen näher erklärt wird. Darüber hinaus hat das IKRK ein Mustergesetz betreffend Verwendung und Schutz der Zeichen entworfen. Den Vertragsstaaten steht es frei, dieses Gesetz zu übernehmen oder es als Grundlage oder Richtlinie für ein eigenes Gesetz zu verwenden.

Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und die Umsetzung des humanitären Völkerrechts

Richtlinien für Aktionen

Die Umsetzung des humanitären Völkerrechts ist ein Hauptziel der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Nationale Gesellschaften sind besonders gut dazu geeignet, die Umsetzung in ihrem eigenen Land zu fördern. Die Satzungen der Bewegung anerkennen ihre Rolle bei der Zusammenarbeit mit ihrer Regierung zur Sicherung der Achtung des humanitären Völkerrechts und zum Schutz des Rotkreuz- und Rothalbmondzeichens. Kontakte der nationalen Gesellschaften mit nationalen Behörden und anderen interessierten Gruppen und in vielen Fällen auch ihre eigene Fachkompetenz im nationalen Recht und Völkerrecht verleihen ihnen eine Schlüsselrolle in diesem Bereich. Sie können auch innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung Ratschläge und Unterstützung beziehen oder zur Verfügung stellen. Die nationalen Gesellschaften sind aufgefordert, diese Quellen voll auszuschöpfen, um die nationale Umsetzung des humanitären Völkerrechts voranzutreiben.

Was ist Umsetzung?

Die Vertragsstaaten müssen in Friedens- wie in Kriegszeiten eine Reihe von Maßnahmen treffen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im humanitären Völkerrecht zu gewährleisten. Dazu gehören:

- (a) die Verhinderung von Kriegsverbrechen
- (b) der Schutz des Rotkreuz- und Rothalbmondzeichens
- (c) der Schutz grundlegender Rechte
- (d) die Ernennung von Rechtsberatern in ihren Streitkräften
- (e) die Verbreitung des humanitären Völkerrechts
- (f) die ordentliche Lokalisierung und/oder Kennzeichnung von ge-

schützten Personen, Orten und Verkehrsmitteln
(g) die Schulung von Fachpersonal für humanitäres Völkerrecht

Die Maßnahmen (a), (b), und (c) werden normalerweise in die nationale Gesetzgebung aufgenommen.

Den Vertragsstaaten wird auch empfohlen, ein nationales Komitee oder eine ähnliche Institution für das humanitäre Völkerrecht einzurichten und die Zuständigkeit der unter dem Zusatzprotokoll I eingerichteten Internationalen Ermittlungskommission anzuerkennen. Umsetzung ist ein ständiger Prozeß. Sobald einer Maßnahme zugestimmt worden ist, muß für ihre ordnungsgemäße Umsetzung gesorgt werden. Die Vertragsstaaten sind natürlich dazu aufgerufen, etwaige Verträge des humanitären Völkerrechts, die sie noch nicht übernommen haben, anzuerkennen.

Tätigkeit der nationalen Gesellschaften

Die nationalen Gesellschaften können eine Reihe von Maßnahmen setzen, um diese Ziele zu erreichen, zum Beispiel:

Einhaltung der Verträge des humanitären Völkerrechts

- Diskussion des Inhalts und Zwecks solcher Verträge mit nationalen Behörden
- Förderung der Unterstützung solcher Verträge

Nationale Gesetzgebung

- die nationalen Behörden auf die Notwendigkeit der Umsetzung des humanitären Völkerrechts aufmerksam machen
- Entwürfe für nationale Gesetze vorlegen und/oder zu den Gesetzesentwürfen der

nationalen Behörden Stellung nehmen

- Vorbereitung und Erlassung von Gesetzen in der Legislative anregen
- den Mitgliedern der Gesetzgebung und der Bevölkerung die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzgebung erklären

Schutz der Wahrzeichen

- den Bekanntheitsgrad bei nationalen Behörden, Berufsgruppen, Unternehmen und in der Öffentlichkeit erhöhen
- eine Gesetzgebung zum Schutz der Zeichen fördern (siehe oben)
- die Verwendung der Zeichen überwachen
- den Mißbrauch der Zeichen den zuständigen nationalen Behörden melden
- nationale Behörden in Rechtsfragen in bezug auf die Verwendung der Zeichen beraten

Verbreitung (zusätzlich zu den Verbreitungsaktivitäten der Gesellschaften)

- die nationalen Behörden an ihre Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht zu verbreiten, erinnern
- die nationalen Behörden mit Ratschlägen und Material zur Verbreitung versorgen
- zu den Verbreitungsprogrammen der nationalen Behörden beitragen
- die Häufigkeit und den Inhalt der nationalen Verbreitungsprogramme überwachen

Rechtsberater für die Streitkräfte und Fachpersonal

- den nationalen Behörden die Notwendigkeit von Rechtsberatern und Fachpersonal bewußt machen

- zur Schulung von Beratern und Personal beitragen
- Personen empfehlen, die als Fachpersonal geeignet sind

Nationale Komitees

- die nationalen Behörden von den Vorteilen solcher Komitees überzeugen
- Rat und Materialien zur Einrichtung solcher Komitees zur Verfügung stellen
- das Sekretariat und andere Dienste für solche Komitees zur Verfügung stellen
- solche Komitees beraten und ihnen Vorschläge machen
- die Komitees ermuntern, regelmäßig zusammenzutreten

Ressourcen der Nationalen Gesellschaften

Die nationalen Gesellschaften haben Zugang zu einer Reihe von Ressourcen zur Vorantreibung der Umsetzung. Diese sollten voll ausgeschöpft werden.

Nationale Expertise im humanitären Völkerrecht

Eine solche Expertise kann zur Verfügung gestellt werden durch:

- den Rechtsberater oder den Verbreitungsexperten der nationalen Gesellschaft
- Rechtsexperten, die der Gesellschaft in anderen Bereichen dienen
- einen Akademiker oder Militärspezialisten, der als ehrenamtlicher Rechtsberater für die Gesellschaft fungiert

- Akademiker oder Militärspezialisten, die mit der Gesellschaft in ständigem Kontakt sind.

Die nationale Gesellschaft kann möglicherweise Fachwissen beitragen, das sonst den nationalen Behörden nicht zur Verfügung stünde. Solche Experten weisen meist die notwendige Kombination von Fachwissen in nationalem Recht und humanitärem Völkerrecht auf, die für die geeignete Umsetzung nötig ist.

Nationale Kontakte

Zur Förderung der Umsetzung kann es nötig sein, eine Reihe von Kontakten mit folgenden Stellen herzustellen:

- mit der Regierung (einschließlich dem Außen-, Verteidigungs-, Justiz- und Gesundheitsministerium)
- mit der Legislative
- mit der Justiz und Juristen
- mit den Streitkräften und Sicherheitskräften
- mit der Zivilverteidigung und Hilfsorganisationen
- mit den medizinischen und pädagogischen Berufen
- mit der Wirtschaft

Geht man von der Rolle und Position der nationalen Gesellschaften in ihren jeweiligen Ländern aus, so sind sie sehr gut dazu geeignet, solche Kontakte herzustellen.

Zusammenarbeit und Hilfestellung

Die nationalen Gesellschaften können bei der Förderung der Umsetzung auch Ratschläge er-

teilen, Material und direkte Hilfestellung von anderen Gesellschaften innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zur Verfügung stellen, so z.B. von:

- anderen nationalen Gesellschaften in derselben Region
- anderen nationalen Gesellschaften mit einem ähnlichen Rechtssystem
- anderen nationalen Gesellschaften mit Erfahrung auf bestimmten Gebieten der Umsetzung
- dem "Advisory Service" des IKRK für humanitäres Völkerrecht.

Solche Aktivitäten sollten so weit wie möglich koordiniert werden, und der Austausch von Informationen betreffend die Umsetzung sollte gefördert werden. Um dies zu erleichtern, sind die nationalen Gesellschaften aufgefordert, das "Advisory Service" des IKRK über angenommene oder in Diskussion stehende Umsetzungsmaßnahmen und über ihre eigenen Aktivitäten und Fachbereiche auf dem Gebiet der Umsetzung zu informieren.

Indem die nationalen Gesellschaften ihre eigenen Ressourcen nutzen und entwickeln und auf den Rat und die Hilfe anderer Gesellschaften der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zurückgreifen, können sie einen wesentlichen Beitrag zur effektiven Umsetzung des humanitären Völkerrechts leisten.

Nationale Komitees zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts

Die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 sind die wichtigsten Verträge, in denen die Versorgung und der Schutz von Kriegsopfern geregelt ist. Um die in diesen Dokumenten verankerten Garantien sicherzustellen, ist es von grundlegender Bedeutung, daß die Vertragsstaaten deren Bestimmungen im größtmöglichen Ausmaß umsetzen. Zur Erreichung dieser Umsetzung müssen die Vertragsstaaten eine Reihe interner Gesetze und Verordnungen erlassen. Beispielsweise müssen die Vertragsstaaten Regeln zur Ahndung von Verstößen, zum Gebrauch und Schutz des Rotkreuz- und Rothalbmondzeichens, zu den grundlegenden Rechten der geschützten Personengruppen und verschiedene andere Regeln verabschieden. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Abkommen und Protokolle so weit wie möglich bekanntzumachen. Aufgrund dieser breiten Palette von Fragen, die mit diesen Aufgaben zusammenhängen, erfordert eine umfassende Durchführung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts die Koordination und Unterstützung der zuständigen Regierungsabteilungen und anderer Institutionen.

Um diesen Prozeß zu erleichtern, haben manche Vertragsstaaten interministerielle Arbeitsgruppen eingerichtet, die oft als nationale interministerielle Komitees zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts oder nationale Komitees zum humanitären Recht bezeichnet werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Regierung bei der Umsetzung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu beraten und zu unterstützen. Die Bildung solcher Komitees wird als ein wichtiger Schritt zur Sicherung der wirksamen Anwendung des humanitären Völkerrechts gese-

hen und wurde vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Regierungsexpertengruppe zum Schutz von Kriegsopfern befürwortet und von der 26. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz (Genf 1995) unterstützt.

Die Funktionen eines nationalen Komitees für humanitäres Völkerrecht

Ein nationales Komitee zur Durchführung des humanitären Völkerrechts muß keine bestimmte Struktur haben. Seine Zusammensetzung und seine Ziele sind bei der Bildung des Komitees vom Staat zu bestimmen. Da jedoch der Zweck des Komitees darin besteht, die Durchführung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu fördern, sollte es folgende Eigenschaften aufweisen:

- Das Komitee soll in der Lage sein, das geltende nationale Recht in bezug auf die Verpflichtungen gemäß den Abkommen, Protokollen und anderen Dokumenten des humanitären Völkerrechts zu evaluieren;
- Das Komitee soll Empfehlungen abgeben können, um die Umsetzung zu fördern und die Durchführung des Rechts zu überwachen und zugleich sicherzustellen. Dies kann darin bestehen, neue Gesetze oder Gesetzesnovellen zu beantragen, die Durchführung und den Inhalt von Verwaltungsvorschriften zu koordinieren oder auch Richtlinien zur Auslegung und Anwendung von humanitären Regeln aufzustellen.
- Das Komitee soll eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts einnehmen. Es sollte in der Lage sein, Studien durchzuführen, Aktivitäten vorzuschlagen und zur

Verbreitung des humanitären Völkerrechts in allen Bevölkerungsschichten beizutragen. Folglich sollte das Komitee bei der Ausbildung der Streitkräfte in humanitärem Völkerrecht, beim Unterricht in den verschiedenen Schulstufen zum humanitären Völkerrecht und bei der Verbreitung der Grundlagen des humanitären Völkerrechts in der breiten Bevölkerung eingebunden sein.

Die Zusammensetzung des Komitees

Angesichts dieser Funktionen benötigt ein nationales Komitee zum humanitären Recht breitgefächertes Sachwissen. Je nach der durch sein Mandat geforderten Rolle muß das Komitee Vertreter der mit der Durchführung des humanitären Völkerrechts betrauten Ministerien einbeziehen. Dies können Vertreter des Verteidigungs-, Außen-, Innen-, Justiz-, Gesundheits-, Finanz-, Unterrichts- oder eines sonstigen Ministeriums sein. Zusätzlich können auch Vertreter von parlamentarischen Ausschüssen und Vertreter der Richterschaft Wertvolles beitragen.

Weiters ist es wichtig, daß einem solchen Komitee auch anderes "Fachpersonal" angehört. Dies können regierungsunabhängige Einzelpersonen sein, die aufgrund ihrer rechtlichen, pädagogischen, kommunikativen oder sonstigen Qualifikation vorgeschlagen werden. Das Komitee sollte daher Experten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts an Universitäten, insbesondere an den juristischen Fakultäten, oder in humanitären Organisationen und eventuell die elektronischen und die Printmedien einbeziehen.

Die Rolle der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft

Höchstwahrscheinlich ist die nationale Rotkreuz-/Rothalbmondgesellschaft bereits in einigen der oben genannten Aktivitäten und Funktionen involviert. Häufig verfügt die nationale Gesellschaft über wertvolles Fachwissen und über reiche Erfahrungen, die den Zielen des Komitees dienlich sein können. In einigen Staaten, in denen ein solches Komitee existiert, war es die nationale Gesellschaft, die dessen Einrichtung forderte und war in der Folge maßgeblich an dessen Zusammensetzung beteiligt. Darüber hinaus fungiert in mehreren Staaten die nationale Gesellschaft als Sekretariat des Komitees. Angesichts der Stellung und der Erfahrung der nationalen Gesellschaft ist es wichtig, daß ein nationales Komitee einen oder mehrere Vertreter der nationalen Gesellschaft als Mitglied aufnimmt.

Die Errichtung eines nationalen Komitees zum humanitären Völkerrecht

Die Verfahrensweise der Errichtung eines nationalen Komitees zum humanitären Völkerrecht hängt von der Struktur und der Methodik des betreffenden Staates ab. Im allgemeinen wird die vollziehende Gewalt der Regie-

rung mit der Einrichtung einer solchen Institution betraut sein.

Umsetzung von humanitärem Völkerrecht

Die Errichtung eines nationalen Komitees kann ein nützlicher und wichtiger Schritt zur Sicherung der umfassenden Umsetzung des humanitären Völkerrechts sein. Es ist Ausdruck des engagierten Bemühens zur Sicherstellung, daß den Opfern bewaffneter Konflikte die grundlegenden Rechte zugestanden werden. Darüber hinaus spiegelt es wider, daß sich ein Staat verpflichtet hat, für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu sorgen.

Die Errichtung eines nationalen Komitees wird in den Genfer Abkommen oder ihren Zusatzprotokollen nicht gefordert. Wie es aufgebaut wird, funktioniert und aus welchen Personen es sich zusammensetzt, obliegt der Entscheidung des Staates, der das Komitee einrichtet. Folglich gibt es große Flexibilität in bezug auf die Rolle und Eigenschaften, die einem Komitee zuerkannt werden können. Einige der wichtigsten Eigenschaften wurden bereits angeführt. Es steht dem Staat frei, andere Charakteristika und Funktionen zu bestimmen, um die Ziele des Komitees zu vervollständigen.

Es muß betont werden, daß die volle Umsetzung des humanitären

Völkerrechts ein laufender Prozeß ist und nicht einfach durch den Beschluß von Gesetzen und Vorschriften erreicht wird. Umfassende Umsetzung bedeutet, daß die Einhaltung und Verbreitung des Rechts überwacht wird und daß man immer über den Stand der Entwicklung informiert ist und zur Entwicklung auch beiträgt. Angesichts dieser Beobachtungen wird empfohlen, daß ein nationales Komitee zum humanitären Recht eine ständige Einrichtung und nicht eine *Ad hoc*-Kommission sein soll.

Weiters wird empfohlen, daß das Komitee, wenn es einmal besteht, mit anderen nationalen Komitees und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Verbindung tritt. Die Vertreter der nationalen Komitees sollten sich regelmäßig treffen und Informationen über die laufenden Aktivitäten oder Erfahrungen austauschen. Das ist besonders wichtig zwischen Vertragsstaaten in derselben geographischen Region oder mit ähnlichen politischen oder rechtlichen Systemen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinerseits beabsichtigt, seine Zusammenarbeit mit nationalen Komitees zur Durchführung des humanitären Völkerrechts zu verbessern und weiterzuentwickeln. Außerdem ist es bereit, den Staaten, die solche Komitees bilden wollen, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Internationale Ermittlungskommission

In dem Bestreben, die den Opfern von bewaffneten Konflikten zuerkannten Garantien sicherzustellen, sieht Artikel 90 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 ("Protokoll I") die Bildung einer Internationalen

Ermittlungskommission vor. Die Kommission wurde 1991 offiziell gegründet und ist eine ständige Einrichtung mit dem primären Zweck, Beschwerden über erhebliche Verstöße und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu prüfen. Somit stellt die Kommission einen bedeutenden Mechanismus zur Gewährleistung, daß das humanitäre Völkerrecht umgesetzt und während eines bewaffneten Konflikts geachtet wird, dar.

Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus 15 Personen, die von jenen Vertragsstaaten gewählt werden, welche die Zuständigkeit der Kommission anerkannt haben. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig und vertreten nicht die Staaten, aus denen sie kommen. Jeder von ihnen muß hohen moralischen Ansprüchen entsprechen und als unparteiisch anerkannt sein. Die Wahlen finden alle fünf Jahre statt, und die Vertragsstaaten müssen darauf achten, daß die Kommission einen repräsentativen geographischen Querschnitt bildet.

Befugnisse und Funktion der Kommission

Die Kommission ist zuständig, (i) alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, daß sie eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen oder des Protokoll I oder einen anderen erheblichen Verstoß gegen die

Abkommen oder das Protokoll darstellen.

- (ii) dazu beizutragen, daß die Abkommen und das Protokoll I wieder eingehalten werden, indem sie ihre guten Dienste zur Verfügung stellt.

Die Hauptaufgabe der Kommission besteht in der Feststellung von Tatsachen. Sie untersucht nur, ob ein Verhalten, das als schwerer Verstoß oder als erhebliche Verletzung im Sinne der Genfer Abkommen und des Protokoll I angesehen wird, tatsächlich ein solches darstellt. Es fungiert als Untersuchungskommission und nicht als Gericht. Die Kommission fällt kein Urteil und stellt keine Rechtsfragen in Zusammenhang mit den Tatsachen, die sie feststellt. Ihre Untersuchungen müssen schwere Verstöße gegen die Verträge betreffen. Sie untersucht also keine kleineren Verstöße.

Die Kommission ist auch dazu berechtigt, durch ihre guten Dienste eine Achtungshaltung gegenüber den Abkommen und dem Protokoll zu ermöglichen. Im allgemeinen bedeutet das, daß die Kommission zusätzlich zur Mitteilung ihrer Tatsachenfeststellung auch Beobachtungen und Vorschläge weitergeben kann, um die Erfüllung der Verträge seitens der beteiligten Parteien zu fördern.

Während die Genfer Abkommen und Protokoll I in internationalen bewaffneten Konflikten anzuwenden sind, hat die Kommission auch ihre Bereitschaft zur Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in nicht internationalen bewaffneten Konflikten ausgedrückt, vorausgesetzt daß die beteiligten Parteien dieser Untersuchung zustimmen.

Die Ermittlung der Kommission

Damit die Kommission eine Ermittlung einleiten kann, muß ein

Antrag dazu vorliegen. Nur Vertragsstaaten oder die Konfliktparteien haben das Recht, einen solche Antrag zu stellen. Privatpersonen, Organisationen oder andere Institutionen haben diese Befugnis nicht, auch die Kommission ist nicht dazu ermächtigt, auf Eigeninitiative zu handeln.

Normalerweise werden Ermittlungen nicht von der gesamten Kommission durchgeführt. Sofern die beteiligten Parteien nichts anderes vereinbaren, werden alle Ermittlungen von einer Kammer durchgeführt, die aus sieben Mitgliedern besteht. Fünf von ihnen sind Mitglieder der Kommission, zwei werden ad hoc ernannt. Jede Konfliktpartei wählt ein Ad-hoc-Mitglied. Allerdings darf kein Mitglied der Kommission Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei sein.

Während der Untersuchungsphase werden die beteiligten Parteien aufgefordert, die Kammer zu unterstützen und Beweise vorzulegen bzw. zu überprüfen. Darüber hinaus ist die Kammer berechtigt, von sich aus ebenfalls Informationen einzuholen. Alle Beweise werden den Parteien und jenen Staaten, die in irgendeiner Weise betroffen sein könnten, offengelegt. Diese haben dann das Recht, sich gegenüber der Kommission dazu zu äußern.

Der Bericht der Kommission

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kammer übermittelt die Kommission einen Bericht an die Parteien. Der Bericht beinhaltet sowohl die Ermittlungsergebnisse über Tatsachen als auch eventuelle Empfehlungen, die sie für angebracht hält. Die Kommission teilt ihre Tatsachenfeststellung nur dann öffentlich mit, wenn sie von allen Konfliktparteien dazu aufgefordert wird.

Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission

Eines der Hauptmerkmale der Kommission ist, daß sie eine Ermittlung nur mit Einverständnis der beteiligten Parteien durchführen darf. Die Vertragsstaaten anerkennen die Zuständigkeit der Kommission nicht automatisch durch Unterzeichnung oder Ratifikation des Protokoll I. Die Anerkennung muß separat erfolgen. Ein Vertragsstaat kann vor einem bewaffneten Konflikt eine einmalige Erklärung abgeben und die Zuständigkeit der Kommission für immer anerkennen oder nur auf temporärer Basis für die Untersuchung eines bestimmten Streitfalls.

Bei einer Erklärung im voraus berechtigt ein Vertragsstaat die Kommission zur Durchführung einer Untersuchung von Konflikten zwischen dem betreffenden Staat selbst und einem anderen Staat, der dieselbe Erklärung abgegeben hat. Wenn ein Konflikt Parteien betrifft, die keine Erklärung abgegeben haben, dann ist ein Vertragsstaat nicht an seine Zustimmung gebunden, sondern muß die Zuständigkeit der Kommission im Fall einer Beschwerde bestätigen. Über einen Staat kann keine Ermittlung durchgeführt werden, wenn nicht der Staat, der die Ermittlung beantragt, ebenfalls die Zuständigkeit der Kommission anerkannt hat.

Bei Konflikten zwischen Staaten, die eine Erklärung im voraus abgegeben haben, ist keine zusätzliche Bestätigung für die Kommission nötig, sondern nur mehr ein Ermittlungsantrag. Dieser muß nicht von einer Konfliktpartei kommen. Sie kann von einem Staat erfolgen, der eine Erklärung abgegeben hat, aber nicht in die Feindseligkeiten verwickelt ist. Indem also ein Vertragsstaat die Zuständigkeit der Kommission in einer Erklärung akzeptiert, stimmt er auch

einer laufenden Ermittlung zu und erhält umgekehrt das Recht, eine Untersuchung von Konflikten anderer erklärender Vertragsstaaten zu verlangen.

Eine Vorabklärung kann bei Unterzeichnung, Ratifikation oder Beitritt zu Protokoll I oder auch später gemacht werden. Es gibt kein Standardformular, allerdings muß es eine eindeutige Bestätigung sein, daß die Regierung die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission gemäß Artikel 90 des Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1949 anerkennt. Die Erklärung muß an den Verwahrer, den Schweizerischen Bundesrat, übermittelt werden. Die Schweiz hat einen Entwurf einer Anerkennungserklärung gemacht, den die Vertragsstaaten verwenden können.

Alternativ dazu kann eine Partei eines bewaffneten Konflikts, die keine Voraus-Erklärung abgegeben hat, später die Zuständigkeit der Kommission auf einer temporären Ad hoc-Basis annehmen. Jede Konfliktpartei kann die Kommission zu einer Ermittlung auffordern. Wenn eine nicht zustimmende Partei der Beschwerdegegenstand ist, wird die Kommission die Tatsachendarstellung an die Partei weitergeben und sie um Zustimmung zur Ermittlung ersuchen. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Kommission die Ermittlung nicht durchführen. Wird die Zustimmung gegeben, kann das Ermittlungsverfahren beginnen. Unter diesen Umständen kann der Ermittlungsantrag nur von einer Konfliktpartei kommen. Es muß betont werden, daß diese Form der Anerkennung auf die Untersuchung der Beschwerde begrenzt ist und nicht zu einer ständigen Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission ausgeweitet wird.

Die Finanzierung der Aktivitäten der Kommission

Die Verwaltungsausgaben der Kommission werden durch Beiträge der Vertragsstaaten, die die Zuständigkeit der Kommission im voraus anerkannt haben, und durch freiwillige Beiträge gedeckt. Die Kosten einer Ermittlung werden von den beteiligten Parteien übernommen. Eine Partei, die eine Ermittlung beantragt, muß die für die Ausgaben der Ermittlungskammer benötigten Mittel vorstrecken. Fünfzig Prozent dieser Vorauszahlung werden von der Partei, die Untersuchungsgegenstand ist, rückerstattet. Die Kommission hat angedeutet, daß es beträchtliche Flexibilität in bezug auf die Finanzierung von Ermittlungen gibt. Es können also auch andere finanzielle Vereinbarungen getroffen werden.

Gewährleistung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts

Die Genfer Abkommen von 1949 und das Erste Zusatzprotokoll verpflichten die Vertragsstaaten, die Bestimmungen einzuhalten und deren Einhaltung durchzusetzen. Die Internationale Ermittlungskommission ist ein wichtiges Instrument, diese Ziele zu erreichen. Indem ein Vertragsstaat die Zuständigkeit der Kommission auf ständiger oder auf Ad hoc-Basis anerkennt, trägt er bedeutend zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts und der Gewährleistung seiner Einhaltung in bewaffneten Konflikten bei. Folglich macht ein Vertragsstaat durch die Anerkennungserklärung einen bedeutenden Schritt zum Schutz der grundlegenden Garantien, die den Opfern von bewaffneten Konflikten zuerkannt werden.

Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Das humanitäre Völkerrecht schützt die Opfer von bewaffneten Konflikten und setzt der Wahl der Methoden und Mittel zur Kriegsführung Grenzen. Es hat in Situationen internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte Gültigkeit.

Die Hauptdokumente des humanitären Völkerrechts sind **die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten**. Diese Verträge, die in der ganzen Welt anerkannt werden, schützen die Verwundeten, Kranken, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Feindeshand. Sie schützen außerdem die medizinische Versorgung, vor allem das Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und -einrichtungen und Sanitäts-transportmittel.

Obwohl die vier Genfer Abkommen von 1949 sehr umfassend sind, decken sie nicht den gesamten Bereich durch Krieg verursachten menschlichen Leidens ab. Es gibt Lücken in wichtigen Bereichen, beispielsweise in den Bestimmungen zum Verhalten von Kombattanten und zum Schutz von Zivilpersonen vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten.

Um diesen Unzulänglichkeiten entgegenzuwirken, wurden im Jahr 1977 zwei Protokolle beschlossen. Sie sind ein Anhang, nicht ein Ersatz, zu den Genfer Abkommen von 1949. Es handelt sich um folgende Protokolle:

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den

Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I);

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II).

Warum wurde das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Protokoll I verabschiedet?

Das Protokoll I gibt genau vor, auf welche Weise militärische Operationen durchgeführt werden können. Die Verpflichtungen, die in diesem Dokument auferlegt werden, verlangen von den Verantwortlichen der militärischen Operationen nicht zu viel und greifen auch nicht in das Recht jedes einzelnen Staates ein, sich durch legitime Mittel zu verteidigen.

Dieser Vertrag wurde abgeschlossen, weil neue Kampfmethoden entwickelt worden und die Regeln zum Verhalten in Feindseligkeiten veraltet waren. Nun haben Zivilpersonen Anspruch auf Schutz vor den Auswirkungen eines Krieges.

Welche neuen Elemente sind in Protokoll I enthalten?

Protokoll I bekräftigt erneut, daß die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung haben und daß es verboten ist, Waffen, Geschosse oder Material zu verwenden, die geeignet sind,

überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.

Protokoll I definiert legitime Ziele im Fall eines militärischen Angriffs. Weiters

a) **verbietet** es unterschiedslose Angriffe und Angriffe als Repressalie gegen

- die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen,
- Objekte, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig sind,
- Kulturgut und Kultstätten,
- Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten
- die natürliche Umwelt;

b) **erweitert** es den Schutz, der gemäß den Genfer Abkommen sowohl militärischem als auch zivilem Sanitätspersonal und allen Sanitätseinheiten und -transportmitteln gewährt wird;

c) **etabliert** es die Verpflichtung zur Suche nach Vermißten;

d) **verstärkt** es die Bestimmungen betreffend Hilfsaktionen zur Versorgung der Zivilbevölkerung;

e) **gewährt** es Schutz der Aktivitäten von Zivilschutzorganisationsinstitutionen;

f) **spezifiziert** es Maßnahmen, die die Staaten treffen müssen, um die Umsetzung des humanitären Völkerrechts voranzutreiben.

Verstöße gegen die meisten der in Punkt a) aufgezählten Verbote werden als schwere Verletzungen des humanitären

Völkerrechts betrachtet und als **Kriegsverbrechen** eingestuft. Artikel 90 des Protokolls I sieht die Einrichtung einer Internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung aller angeblichen schweren Übertretungen oder anderer, ernsthafter Verletzungen der Abkommen und des Ersten Protokolls vor. Alle Staaten müssen die Zuständigkeit dieser mittlerweile eingerichteten Kommission anerkennen.

Warum wurde das bei nicht internationalen bewaffneten Konflikte anwendbare Protokoll II beschlossen?

Die meisten Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg hatten keinen internationalen Charakter. Die einzige Bestimmung in den Genfer Abkommen von 1949, die für diese Art von Konflikte anwendbar ist - der allen vier Abkommen **gemeinsame Artikel 3** - ist, obwohl sehr ausführlich, unzureichend für die Lösung der schwerwiegenden humanitären Probleme, die durch interne Konflikte entstehen.

Die humanen Grundsätze, die bereits im gemeinsamen Artikel 3 für bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Cha-

rakter haben, verankert sind, werden durch Protokoll II bekräftigt. Dieses Protokoll stellt keine Einschränkung des Rechts der Staaten oder der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dar, auf ihrem Staatsgebiet Recht und Ordnung wiederherzustellen. Die Einhaltung seiner Bestimmungen impliziert also keine Anerkennung irgendeiner Rechtsstellung für abtrünnige Streitkräfte.

Welche neuen Elemente sind in Protokoll II enthalten?

Protokoll II findet nur auf interne bewaffnete Konflikte einer bestimmten Intensität Anwendung, bei dem abtrünnige Streitkräfte unter einer verantwortlichen Führung Kontrolle über einen Teil des Staatsgebiets ausüben.

Protokoll II

- a) **gewährleistet weiterhin** die grundlegenden Garantien, die allen Personen zustehen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen;
- b) **etabliert** die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die rechtlichen Ga-

rantien eines gerechten Verfahrens;

- c) **gewährt** der Zivilbevölkerung und Zivilobjekten Schutz;
- d) **verbietet** vorsätzliches Aushungern und Zwangsverlegungen.

Protokoll II setzt außerdem fest, daß Verwundete geschützt und versorgt und daß Sanitätspersonal und -transporte geschützt und geachtet werden müssen. Genauso müssen die Zeichen rotes Kreuz und roter Halbmond respektiert werden und deren Verwendung auf tatsächlich dazu berechnete Personen beschränkt sein.

* * * * *

Die Zusatzprotokolle I und II von 1977 sind für eine große Anzahl von Staaten verbindlich, aber es ist wichtig, daß sie weltweite Anerkennung erreichen. Denn erst wenn sich alle Staaten dazu verpflichtet haben, die humanitären Regeln einzuhalten und wenn sie sich ihrer gegenseitigen Verpflichtungserklärungen bewußt sind, wird es möglich sein, für alle Opfer aller bewaffneten Konflikte für den gleichen Schutz zu sorgen.

Bestrafung von Kriegsverbrechen

Das humanitäre Völkerrecht beinhaltet genaue Regeln, die den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten bezwecken und die Mittel und Methoden der Kriegsführung beschränken. Es legt auch Mechanismen fest, die für die Einhaltung dieser Regeln sorgen. Insbesondere werden im humanitären Völkerrecht Einzelpersonen verantwortlich gemacht, wenn sie Verletzungen des humanitären Völkerrechts begehen oder anordnen. Es enthält die Forderung, die Verantwortlichen für grobe Verletzungen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. **Die schwersten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht werden als Kriegsverbrechen bezeichnet.**

Kriegsverbrechen und die Genfer Abkommen

Viele der Regeln, die sich auf internationale bewaffnete Konflikte beziehen, werden in den vier Genfer Abkommen von 1949 und dem ersten Zusatzprotokoll von 1977 angeführt. Die Staaten sind verpflichtet, jegliche Verletzung dieser Verträge zu verhindern. Es gibt allerdings bestimmte Verpflichtungen, die sich auf die sogenannten schweren Verletzungen beziehen.

Schwere Verletzungen stellen einige der größten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dar. Es sind dies bestimmte Handlungen, die in den Genfer Abkommen und im Protokoll I aufgelistet werden. Dazu gehören vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung und vorsätzliche Verursachung großer Leiden. Die vollständige Auflistung der schweren Verletzungen findet sich in untenstehender Tabelle. **Schwere Verletzungen werden als Kriegsverbrechen angesehen.**

Schwere Verletzungen müssen bestraft werden

Die Abkommen und Protokoll I machen deutlich, daß schwere Verletzungen bestraft werden müssen. Jedoch legen sie keine bestimmten Strafen fest und setzen auch kein Tribunal zur Prozeßführung gegen Kriegsverbrecher ein. Statt dessen fordern sie von den Vertragsstaaten ausdrücklich, Strafgesetze zur Bestrafung der Verantwortlichen für schwere Verletzungen zu erlassen. Von den Staaten wird außerdem die Fahndung nach Personen, die schwerer Verletzungen beschuldigt werden, verlangt, um sie entweder vor ihre eigenen Gerichte zu bringen oder an einen anderen Staat zur Gerichtsverhandlung auszuliefern.

Im allgemeinen gilt das Strafgesetz eines Staates nur für Handlungen, die auf seinem Staatsgebiet oder von seinen eigenen Staatsbürgern begangen werden. Das humanitäre Völkerrecht geht jedoch weiter. Es verlangt von den Staaten, daß sie all jene Personen bestrafen, die schwere Verletzungen begangen haben, ungeachtet der Nationalität des Täters oder des Orts, an dem das Verbrechen verübt wurde. Dieser Grundsatz, der als universelle Gerichtsbarkeit bezeichnet wird, ist ein Schlüsselement für die Gewährleistung der wirksamen Verhinderung von schweren Verletzungen.

Das humanitäre Völkerrecht fordert von den Staaten folgende Maßnahmen in Zusammenhang mit schweren Verletzungen:

- **Erstens** muß ein Staat nationale Gesetze zum Verbot und zur Bestrafung von schweren Verletzungen erlassen - entweder durch Verabschiedung eines eigenen Gesetzes oder durch Novellierung bestehender Gesetze. Solche Gesetze

müssen für alle Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gelten, die schwere Verletzungen begehen oder anordnen, und müssen auch Fälle erfassen, bei denen die Verletzung auf Unterlassung beruht, wenn eine Verpflichtung zu bestimmten Handlungen besteht. Sie müssen für Handlungen innerhalb und außerhalb des Staatsgebietes gelten.

- **Zweitens** muß ein Staat nach all jenen fahnden und sie strafrechtlich verfolgen, die unter Verdacht stehen, für schwere Verletzungen verantwortlich zu sein. Diese Personen müssen vor Gericht gestellt oder einem anderen Staat zur gerichtlichen Verfolgung ausgeliefert werden.
- **Drittens** muß ein Staat von seinen Militärkommandanten verlangen, daß sie schweren Verletzungen vorbeugen, diese unterdrücken und gegen jene unter ihrer Kontrolle befindlichen Personen vorgehen, die schwere Verletzungen begehen.
- **Viertens** sollten die Staaten einander im Zusammenhang mit Strafverfahren zu schweren Verletzungen gegenseitige Unterstützung zukommen lassen.

Diese Verpflichtungen müssen von den Staaten in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneten Konflikts eingehalten werden. Damit die oben angeführten Maßnahmen effektiv sind, müssen sie angenommen werden, bevor schwere Verletzungen auftreten können.

Alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts müssen verhindert werden

Die Staaten müssen für die Einhaltung aller Bestimmungen des

humanitären Völkerrechts sorgen, einschließlich jener, die für nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind und jener, die den Gebrauch von Waffen regeln. Beispielsweise sind sie durch das Minenprotokoll zum Waffenübereinkommen von 1980 verpflichtet, Strafsanktionen gegen Personen zu erlassen, die in Übertretung des Protokolls Zivilpersonen töten oder verletzen. Die Staaten müssen für die Einhaltung der Regeln, die sich aus dem internationalen Gewohnheitsrecht ergeben und derjenigen, die in internationalen Übereinkommen vereinbart wurden, sorgen. Die Staaten müssen alle Maßnahmen treffen, die für die Prävention und Verhinderung von Verletzungen derselben erforderlich sind. Dazu gehören Militärvorschriften, behördliche Erlässe und andere regulative Maßnahmen. Strafgesetze sind jedoch das geeignetste und wirk-

samste Mittel, schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu begegnen. Eine Reihe von Staaten haben bereits ein Strafgesetz zur Ahndung von Verletzungen des gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls II, die auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, erlassen.

Internationale und nationale Tribunale

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat zur Untersuchung einiger Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Verbindung mit Vorgängen in Ruanda, die auch Verletzungen des humanitären Völkerrechts betrafen, zwei Tribunale eingerichtet. Zur Zeit wird auch über die Installierung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs diskutiert, der auch befugt wäre, schwere Ver-

letzungen des humanitären Völkerrechts zu verfolgen. Diese Entwicklungen sind eine willkommene Unterstützung der Bemühungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhindern und mit Strafen zu belegen. Jedoch werden internationale Tribunale wahrscheinlich nie in der Lage sein, die Rolle nationaler Gerichte vollständig zu übernehmen und den Bedarf einer effektiven nationalen Strafgesetzgebung zu ersetzen. Die Staaten tragen weiterhin die Hauptverantwortung, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sicherzustellen und die Verletzung dieses Rechts zu verhindern bzw. zu bestrafen. Nur wirksame Maßnahmen auf nationaler Ebene können die volle Achtung des humanitären Völkerrechts gewährleisten.

In den Genfer Abkommen von 1949 und im Zusatzprotokoll I von 1977 festgelegte schwere Verletzungen

Schwere Verletzungen, die in allen vier Genfer Abkommen von 1949 festgelegt sind (Art. 50, 51, 130 bzw. 147)	Schwere Verletzungen, die im dritten und vierten Genfer Abkommen von 1949 festgelegt sind (Art. 130 bzw. 147)	Schwere Verletzungen, die im vierten Genfer Abkommen von 1949 festgelegt sind (Art. 147)
<ul style="list-style-type: none"> – vorsätzliche Tötung; – Folterung oder unmenschliche Behandlung; – biologische Experimente; – vorsätzliche Verursachung großer Leiden; – schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit; – Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden <p>(diese Bestimmung ist in Art. 130 des dritten Genfer Abkommens nicht enthalten).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer geschützten Zivilperson zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht; – Entzug des Anrechts eines Kriegsgefangenen oder einer geschützten Person auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften der Abkommen entsprechendes Gerichtsverfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> – rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung; – rechtswidrige Gefangenhaltung einer geschützten Person; – Geiselnahme.

Im Zusatzprotokoll I von 1977 festgelegte schwere Verletzungen (Art. 11 und Art. 85)

- ernsthafte Gefährdung der körperlichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit von Personen, die sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden oder interniert oder in Haft gehalten sind oder denen infolge eines bewaffneten Konflikts anderweitig die Freiheit entzogen ist, durch vorsätzliche und ungerechtfertigte Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere körperliche Verstümmelungen, medizinische oder wissenschaftliche Versuche, Entfernung von Geweben oder Organen, wenn dies nicht durch den Gesundheitszustand geboten ist und mit den allgemeinen anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht, die unter entsprechenden medizinischen Umständen auf Staatsangehörige der das Verfahren durchführenden Partei angewandt würden, denen die Freiheit nicht entzogen ist;

Folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben:

- gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe;
- Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, daß der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird;
- gegen unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen gerichtete Angriffe;
- gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kenntnis davon, daß die Person außer Gefecht befindlich ist;

- heimtückische Benutzung des Schutzzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder anderer Schutzzeichen;

Folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich und unter Verletzung der Abkommen oder des Protokolls begangen werden:

- die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben;
- ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heim-schaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;
- Praktiken der Apartheid und anderer auf Ras-sendiskriminierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken, die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschließen;
- weitgehende Zerstörung verursachende Angriffe, die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören und denen besonderer Schutz gewährt wurde, wenn die betreffenden Objekte nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele gelegen sind oder von der gegnerischen Partei zur Unterstützung des militärischen Einsatzes verwendet werden;
- Maßnahmen, durch die einer durch die Abkommen oder Protokoll I geschützten Person ihr Recht auf ein unparteiisches, ordentliches Gerichtsverfahren entzogen wird.

Zusammenfassung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen von 1980 (CCW)

Das CCW-Übereinkommen von 1980 bezieht sich auf zwei allgemeine gewohnheitsrechtliche Regeln des humanitären Völkerrechts über bestimmte Waffen. Es sind dies (1) das Verbot des Gebrauchs von Waffen, die ihrer Natur nach unterschiedslos wirken und (2) das Verbot des Gebrauchs von Waffen, die übermäßige Leiden oder überflüssige Verletzungen verursachen. Das CCW-Übereinkommen ist eine Rahmenkonvention, der einzelne Protokolle zur Regelung des Gebrauchs von Waffen angehängt sind. Neue Protokolle können hinzugefügt werden, wenn die Vertragsstaaten dies für notwendig erachten. Das CCW-Übereinkommen bezieht sich zwar auf gewohnheitsrechtliche Regeln für bestimmte Waffen, befreit die Staaten aber nicht von ihrer Verpflichtung, vom Gebrauch von nichterwähnten Waffen Abstand zu nehmen, wenn diese die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzen würden.

Das "Rahmenübereinkommen"

Der offizielle Titel zu diesem rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Vertrag lautet "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können". Sein Hauptziel besteht darin, Zivilpersonen vor den Wirkungen von Waffen und die Streitkräfte vor der Zufügung von Leiden, die über das nötige Maß zur Erreichung eines militärischen Ziels hinausgehen, zu schützen.

Das Übereinkommen und drei seiner vier Protokolle beziehen sich auf internationale bewaffnete Konflikte. Protokoll II wurde im Jahr 1996 überarbeitet und gilt jetzt auch für nicht-internationale Konflikte. Die Staaten werden sechs Monate nach Annahme von mindestens zwei Protokollen zum Vertragsstaat. Ein Vertragsstaat kann Änderungen des Übereinkommens oder seiner Protokolle vorschlagen oder die Hinzunahme von neuen Protokollen beantragen. Die erste Konferenz zur Überarbeitung des Übereinkommens tagte Ende 1995 sowie 1996 und beschloß ein erweitertes Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen und ein zusätzliches Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen. Eine zweite Überarbeitungskonferenz wird spätestens im Jahr 2001 abgehalten werden.

Protokoll I - Nichtentdeckbare Splitter

Es ist verboten, eine Waffe zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können.

Protokoll II - Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen

Dieses Protokoll, das am 3. Mai 1996 erweitert wurde, gilt sowohl für internationale als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte (Art. 1) und beschränkt den Einsatz von Landminen (Anti-Personen- und Anti-Panzerminen), Sprengfallen und bestimmten anderen, explosiven Vorrichtungen.

Im überarbeiteten Protokoll II werden "Minen" als Kampfmittel bezeichnet, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung des Opfers, sei es eine Person oder ein Fahrzeug, zur Explosion gebracht zu werden. "Anti-Personen-Minen" sind solche, die speziell dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder zu töten. "Sprengfallen" sind Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder eingerichtet sind, zu töten oder zu verletzen, wenn eine Person einen scheinbar harmlosen Gegenstand (z.B. eine Tür oder ein Fahrzeug) aus seiner Lage bringt oder sich ihm nähert. Anti-Panzer-Minen werden von den allgemeinen Bestimmungen des überarbeiteten Protokolls II geregelt und als "andere als Anti-Personen-Minen" behandelt. "Andere Vorrichtungen" bezieht sich auf handverlegte Kampfmittel und Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, zu töten oder zu verletzen und die manuell, durch Fernbedienung oder nach einer bestimmten Zeitspanne selbsttätig ausgelöst werden (siehe Begriffsbestimmungen in Art. 2).

1. Zu den **allgemeinen Regeln**, die auf alle Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen anwendbar sind, gehören folgende:

- Es ist verboten, diese Waffen gegen Zivilpersonen oder Zivilobjekte zu richten (Art. 3.7).
- Der unterschiedslose Einsatz dieser Waffen ist verboten (Art. 3.8).
- Der Einsatz dieser Waffen, wenn sie unnötige oder überflüssige Verwundungen verursachen können, ist verboten (Art. 3.3.).
- Es sind Vorsichtsmaßnahmen, einschließlich der Vorwarnung,

zu treffen, um Zivilpersonen vor den Wirkungen dieser Waffen zu schützen (Art. 3.10 und 3.11).

- Parteien, die diese Waffen einsetzen, sind verantwortlich für die Einrichtung von Schutzmaßnahmen, um Zivilpersonen auszuschließen oder die Waffen nach Beendigung der Feindseligkeiten wegzubringen (Art. 3.2 und 10).
 - Die Lage dieser Waffen muß aufgezeichnet und die Aufzeichnung aufbewahrt werden (Art. 9 und technische Anlage).
2. Alle **Anti-Personen-Minen** müssen mittels allgemein erhältlichen Minensuchgeräten **aufspürbar sein** (Art. 4), damit Minenfelder leichter geräumt und der zivilen Nutzung zurück übergeben werden können. Zu diesem Zweck müssen alle Minen dieser Art ein Äquivalent von 8 Gramm Eisen enthalten¹ (technischer Anhang). Alle Anti-Personen-Minen müssen (Art. 5 und technischer Anhang) entweder
- a) innerhalb gekennzeichnete und abgegrenzte Minenfelder verlegt werden, die von Militärpersonal überwacht werden, um Zivilpersonen fernzuhalten, oder
 - b) mit Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismen ausgestattet sein, um sicherzustellen, daß sie keine Langzeitbedrohung für die Zivilbevölkerung darstellen. Solche Minen müssen ausreichend verlässlich sein, so daß sich zumindest 90% innerhalb von 30 Tagen selbst zerstört haben und nicht mehr als eine von 1000 innerhalb von 120 Tagen als Mine funktionieren kann².

¹ Alle nach dem 1. Jänner 1997 produzierten Anti-Personen-Minen müssen aufspürbar sein.

² Die Detektierungs- und Selbstzerstörungs-/ Deaktivierungserfordernisse gemäß Absatz 2 und 3 des technischen Anhangs können bis zu einem Zeitraum von neun Jahren ab Inkrafttreten des neuen Protokolls zurückge-

3. Alle **fernverlegten Anti-Personen-Minen** müssen mit Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismen des oben beschriebenen Typs ausgestattet sein³ (Art. 6).
4. Fernverlegte Anti-Panzer- oder Fahrzeugminen müssen, soweit ausführbar, mit effektiven Selbstzerstörungs- oder Selbstneutralisierungsmechanismen und einer zusätzlichen Selbstdeaktivierungseinrichtung ausgestattet sein (Art. 6).
5. **Die Weitergabe** von verbotenen Minen, insbesondere von nichtentdeckbaren Anti-Personen-Minen, ist verboten. Die Minen dürfen nicht an nichtstaatliche Einheiten weitergegeben werden und Anti-Personen-Minen dürfen nicht an Staaten weitergegeben werden, für die das Protokoll nicht gilt, außer ein solcher Nichtvertragsstaat sichert die Anwendung des Protokolls zu. (Art. 8)
6. Der Einsatz und die Weitergabe von **Minen, die explodieren, wenn sie** von elektronischen Detektoren **entdeckt werden**, sind verboten (Art. 3.5 und 8).
7. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, den bestmöglichen Austausch von Technologien und Informationen zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Protokolls erforderlich sind, insbes. Technologien für humanitäre Minenräumung (Art. 11).
8. Einsätzen der Vereinten Nationen und friedenserhaltenden Truppen, Einsätzen des Inter-

stellt werden, wenn diese Zurückstellung zum Zeitpunkt des Beitritts bekanntgegeben wird. Der Einsatz von Minen, die nicht in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sind, muß minimiert werden.

³ Wenn die Umsetzung der Selbstzerstörungs- / Deaktivierungserfordernisse zurückgestellt wird, müssen solche Minen entweder selbstzerstörend oder selbstdeaktivierend sein.

nationalen Komitees vom Roten Kreuz und bestimmten Einsätzen anderer humanitärer Organisationen sind spezielle Arten des **Schutzes vor den Auswirkungen von Minen und Minenfeldern** zu gewährleisten (Art 12).

9. Gegen Personen, die gegen das Protokoll verstoßen und dadurch den Tod oder schwere Verletzungen von Zivilpersonen verursachen, sind von den Vertragsstaaten nationale Strafsanktionen zu verhängen (Art. 14).
10. Mit Inkrafttreten des Protokolls sind die Vertragsparteien verpflichtet, regelmäßig jährliche Konferenzen zur Überprüfung der Wirksamkeit des überarbeiteten Protokolls abzuhalten und weitere Verbesserungen zu überlegen (Art. 13).

Protokoll III - Brandwaffen

Waffen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, durch die Wirkung von Flammen oder Hitze Verletzungen oder Schäden zu verursachen, dürfen nicht gegen Zivilpersonen oder gegen militärische Ziele gerichtet sein, die in einer Konzentration von Zivilpersonen liegen. Ferner ist es verboten, Wälder oder Vegetationen zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen, es sei denn, daß diese dazu verwendet werden, Kombattanten oder militärische Objekte zu verbergen.

Protokoll IV - Blindmachende Laserwasser

Laserwaffen, die speziell dazu bestimmt sind, ständige Blindheit zu verursachen, dürfen weder eingesetzt noch weitergegeben werden. Wenn Lasersysteme für andere Zwecke eingesetzt werden, sollten Schutzvorkehrungen getroffen werden, um die Verursachung ständiger Blindheit zu vermeiden.